

| Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: _____ | | Drucksachen-Nr.: 2016-21/1241 Status: öffentlich Datum: 19.05.2021 | | |
|---|----------------------------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 27.05.2021 | Ausschuss für Umwelt und Planung | | | |
| 03.06.2021 | Kreisausschuss | | | |
| | | | | |

Bezeichnung:

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020;
hier: Erneute Festlegung der Vorranggebiete für Torferhaltung im Gnarrenburger Moor

Sachverhalt:

Im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2017 wurde das 2.328 ha große Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Torfabbau) im Gnarrenburger Moor gestrichen und im überwiegenden Teil durch Vorranggebiete für Torferhaltung ersetzt. In den Vorranggebieten für Torferhaltung ist ein Torfabbau grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Auf Antrag eines Torfabbauunternehmens hat das Niedersächsische Obergericht mit Urteil vom 29.04.2020 (1 KN 103/17) die vorgenannten Regelungen im LROP 2017 für unwirksam erklärt. Das bedeutet, dass das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torfabbau) rechtlich wieder Bestand hat.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 hatte der Landkreis Rotenburg (Wümme) die Vorranggebiete für Torferhaltung des LROP 2017 übernommen und im Maßstab 1:50.000 näher festgelegt. Durch die Übernahme sind die Vorranggebiete für Torferhaltung im Gnarrenburger Moor im RROP 2020 ebenfalls unwirksam, weil der Fehler im LROP 2017 auf das RROP durchschlägt.

Ich schlage deshalb vor, die Vorranggebiete für Torferhaltung im Gnarrenburger Moor in einem Planänderungsverfahren zum RROP 2020 in unveränderter Abgrenzung mit eigener Abwägung erneut festzulegen (siehe beigefügte Übersichtskarte). Ziel der Änderung ist es, den Planungsfehler zu beheben und die Moorflächen als natürliche Speicher von Treibhausgasen zu bewahren.

Das Änderungsverfahren zum RROP 2020 wird durch öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet. Der Landkreis kann dann als untere Landesplanungsbehörde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen befristet untersagen, wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde (§ 12 Absatz 2 Raumordnungsgesetz).

Zwar steht der Planänderung derzeit noch das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung des LROP entgegen, allerdings beabsichtigt die Landesregierung, das Vorranggebiet in der derzeit laufenden Änderung des LROP erneut zu streichen (siehe Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 25.02.2021). Zudem besteht für den Landkreis die Möglichkeit, eine Zielabweichung gemäß § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz beim Land zu beantragen.

Beschlussvorschlag:

Für die erneute Festlegung der Vorranggebiete für Torferhaltung im Gnarrenburger Moor wird ein Planänderungsverfahren zum RROP 2020 eingeleitet.

Luttmann